

## Antrag auf Unterstützung gemäß Regionalem Stützungsprogramm Wein

Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
Remonteplatz 2

01558 Großenhain

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen  
Ernteversicherung

nach Verordnung (EU) 2021/2115, 2021/2116  
und 2021/2117 sowie GAP-Strategieplan der  
Bundesrepublik Deutschland

(Es ist für jede Intervention/Maßnahme ein Einzelantrag zu stellen.)

Angaben zum Antragsteller:		
Betriebsnummer (BNR 10):*	<input type="text"/>	
Identifikationsnummer (vom LfULG einzutragen):	<input type="text"/>	
Unternehmensnummer InVeKoS/ELER (BNR 15):*	<input type="text" value="2 7 6 1 4"/>	
Liegt der Sitz Ihres Betriebes außerhalb des Freistaates Sachsen? nein                      ja		
Wenn ja, dann geben Sie bitte die in diesem Bundesland vergebene 15stellige Betriebsnummer/ Registriernummer/ HIT/ ZID-Nummer/ Personenident an. Wurden Ihnen mehrere Betriebsnummern vergeben, dann geben sie bitte die Unternehmensnummer (dem Unternehmen übergeordnete Nummer/Zugangsnummer zu HIT/ZID) in der entsprechenden Zeile an.		
	<input type="text" value="2 7 6"/>	<input type="text"/>
	<input type="text" value="2 7 6"/>	<input type="text"/>
Name des Antragstellers*	Vorname*	Anrede
Straße*		Nummer*
Postleitzahl*	Ort*	ggf. Ortsteil
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer*	Telefaxnummer	E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN*		
<input type="text"/>		
BIC*	Name des Kreditinstituts*	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Name des Kontoinhabers (sofern abweichend vom Antragsteller)		
<input type="text"/>		
Die Angaben zu meinen Stammdaten wurden in DIANAweb erfasst und ein Ausdruck liegt dem Antrag bei.      ja		

Alle Felder mit einem \* sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

## Angaben zur Beantragung:

Ich beantrage eine Unterstützung zur

1. Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Intervention SP-0303
2. Ernteversicherung gemäß Intervention SP-0302

nach dem regionalen Stützungsprogramm des Freistaates Sachsen auf Grundlage des GAP-Strategieplans der BRD

Ich bin

- Mitglied eines Erzeugerzusammenschlusses.  
kein Mitglied eines Erzeugerzusammenschlusses.

## Anlagen bei Anträgen nach Ziffer 1.

1. Lageplan (Flurkarte) mit genauer Bezeichnung der betroffenen Parzelle(n)  
(Teilflächen sind kenntlich zu machen): Gemeinde, Gemarkung, Flurstücksnummer, Fläche (qm)
2. Grundbuchauszug oder Pachtverträge  
(diese müssen eine Gültigkeit über mindestens weitere fünf Jahre aufweisen)

## Anlagen bei Anträgen nach Ziffer 2.

1. Versicherungsvertrag
2. Versicherungsschein
3. aktuelle Jahresprämienrechnung zum Versicherungsvertrag
4. Übersicht der versicherten Flächen, die mindestens folgende Angabe enthalten muss:
  - Gemarkung,
  - Flurstück,
  - Rebsorte,
  - Fläche in ha/qmum einen Abgleich mit den Angaben der Weinbaukartei zu ermöglichen.  
Hierzu kann die Flächenübersicht des Versicherungsvertrages zur aktuellen Jahresprämienrechnung um die erforderlichen Angaben aus der Weinbaukartei ergänzt oder eine separate Auflistung (Bsp. Anlage 1) erstellt werden.
5. vorliegende Zahlungsbelege zum Zeitpunkt der Beantragung
6. Rückerstattung von Beiträgen der Ernteversicherung (bezogen auf die letzten fünf Kalenderjahre)

## 1. Ich beantrage eine Unterstützung für folgende Maßnahme der Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (SP-0303) und ihrer Teilinterventionen SP-0303-01 und/oder SP-0303-02

### 1.1 Bezeichnung

#### 1.1.1 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit - Teilintervention 1 (SP-0303-01)

- Sortenumstellung in Flachlagen <sup>1</sup> mit Neubau der Unterstützungseinrichtung  
Sortenumstellung in Flachlagen <sup>1</sup> bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung  
Sortenumstellung in Steillagen <sup>2</sup> mit Neubau der Unterstützungseinrichtung  
Sortenumstellung in Steillagen <sup>2</sup> bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung  
Anpassung des Anbausystems an moderne weinbauliche Anforderungen ohne Sortenumstellung  
in Flachlagen <sup>1</sup>  
in Steillagen <sup>2</sup>  
Anpassung von Unterstützungseinrichtungen an den Vollertereinsatz  
Ortsfeste Installation von Tropfbewässerungsanlagen  
in Flachlagen<sup>1</sup>  
in Steillagen <sup>2</sup>

#### 1.1.2 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an Klimawandel, Schutz der Umwelt - Teilintervention 2 (SP-0303-02)

- Sortenumstellung in Flachlagen <sup>1</sup> mit Neubau der Unterstützungseinrichtung  
Sortenumstellung in Flachlagen <sup>1</sup> bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung  
Sortenumstellung in Steillagen <sup>2</sup> mit Neubau der Unterstützungseinrichtung  
Sortenumstellung in Steillagen <sup>2</sup> bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung  
Querterrassierung in Steillagen

1.2 Ort des Vorhabens:		
Gemeinde/ Gemarkung/ Flurstücks-Nr.:		
1.3 Gesamtfläche des Flurstücks bzw. der Flurstücke (qm):		
Von der Maßnahme betroffene Flächen <sup>3</sup> (qm):	bestockte Rebfläche	
	Brachfläche	
	Gesamtfläche	
1.4 Hangneigung (%):	< 30 %	30 % oder mehr (entsprechend Angabe in der Weinbaukartei)
1.5 Beschreibung des Vorhabens:		
1. Pflanzjahr des zu rodenden Rebbestandes:		
2. Rebsorte:		
- jetzt:		
- künftig:		
3. Pflanzabstände:		
	Reihenabstand (m)	Pflanzabstand (m)
- jetzt:		
- künftig:		
4. Bemerkungen		
1.6 Maßnahmebeginn/ Maßnahmeschluss:		
Maßnahmebeginn:		
Maßnahmeabschluss: spätestens bis 15.06. des Weinwirtschaftsjahres		

<b>2. Ich beantrage eine Unterstützung zur Ernteversicherung gemäß Intervention SP-0302</b>		
2.1 Medien:		
Frost (Winter- und/oder Spätfröste),		
Hagel,		
Eis,		
Regen,		
Dürre		
sonstiges:		
2.2 Umfang der versicherten Fläche (qm):	Vorjahr:	laufendes Jahr:
2.3 Höhe der Versicherungssumme (EUR):	Vorjahr:	laufendes Jahr:

<sup>3</sup> Die förderfähige Fläche ist die tatsächlich bestockte Fläche zuzüglich eines Streifens von ½ Zeilenbreite, gerechnet vom letzten Stock.

	Vorjahr:	laufendes Jahr:
2.4 Höhe der Versicherungskosten (EUR):	- monatlich:	
	- jährlich:	
2.5 Laufzeit des Versicherungsvertrages:	Beginn:	
	Ende:	

### 3. Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers

#### Mir ist bekannt, dass

- ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
- von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfen und Zuwendungen erforderlich sind, angefordert werden können.
- die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe kontrolliert werden können. Den beauftragten Kontrolleuren und Prüfern sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die Verweigerung einer Kontrolle vor Ort durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter hat die Ablehnung des Antrages zur Folge.
- **die Meldung des Abschlusses der Maßnahme jeweils bis spätestens 15.06.** des Weinwirtschaftsjahres schriftlich an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Informations- und Servicestelle Großenhain erfolgen muss und das bei Maßnahmen der Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vor Auszahlung der Unterstützung eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird.
- sämtliche Rechtsvorschriften und Richtlinien bei der zuständigen Behörde einzusehen sind und die für die jeweilige Bewilligung geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes) sowie die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich Kenntnis genommen habe, für mich verbindlich sind.
- der jeweilige Antrag im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter/nachgereichter Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden kann.
- jede Abweichung im Antrag bei der Durchführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist.
- ich bei einer monatlichen Zahlung der Versicherungskosten die entsprechenden Zahlungsbelege, sofern sie nicht Bestandteil dieses Antrages sind, unaufgefordert spätestens bis zum fünften Tag des Folgemonates dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Informations- und Servicestelle Großenhain vorlegen muss.
- dass die Förderung ausschließlich im Rahmen der von der EU bereitgestellten Mittel erfolgt, und dass sich die Fördersätze gegebenenfalls deutlich verringern können.
- dass künftige Änderungen des EU-Rechts oder des Bundesrechts gegebenenfalls dazu führen können, dass eine Unterstützung nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden kann.
- dass für eine spätere Auszahlung auch Angaben zur Gruppenzugehörigkeit (Mutter-/Tochterunternehmen) und zu Steuernummern nach Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 sowie weitere Angaben zu den handelnden Personen (einschließlich der Angabe des Geschlechts) erforderlich sind. Ich stimme zu, dass die erforderlichen Daten nachgefordert werden. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei fehlenden Angaben keine Auszahlung erfolgen kann.

**Ich versichere dass,**

- die Teilnahme an der Intervention Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage sowie zur Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik und nicht zur Steigerung der Mengenerträge erfolgt.
- die im Antrag aufgeführten Maßnahmen der Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen noch nicht begonnen wurden. Mir ist bekannt, dass mit der Durchführung der Investitionen erst nach Erhalt der Feststellung der Unterstützungsfähigkeit begonnen werden darf. Die Rodung der Umstellungsfläche gilt grundsätzlich als Maßnahmebeginn. Bereits bestehende Bracheflächen können in die Umstrukturierung und Umstellung einbezogen werden, sind jedoch nicht förderfähig.
- ich den Erhalt von Rückerstattungen aus Ernteversicherungsverträgen, für die ich eine Unterstützung nach VO (EU) Nr. 1308/2013 oder nach dem Regionalen Stützungsprogramm Wein des Freistaates Sachsen 2024 - 2027 in den letzten fünf Kalenderjahren erhalten habe, unverzüglich mitteile.
- das die beantragten Maßnahmen der Intervention nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem Haushalt der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Freistaates ist.
- mir / uns bekannt ist, dass mir / uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich / wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe/n, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

**Erklärungen zum Datenschutz und Hinweise hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten (Information nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 [Datenschutz-Grundverordnung])****Ich willige darin ein, dass**

- die mit diesem Antrag erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, dessen Bewilligung und Verwaltung verarbeitet werden; dies schließt auch die Verarbeitung der erhobenen Daten zum Zwecke eines gegebenenfalls entstehenden Erstattungsanspruches ein.
- die mit diesem Antrag erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten zu Kontrollzwecken in das Prüfverfahren einbezogen werden.
- meine personen- und betriebsbezogenen Daten in einer automatisierten Datenverarbeitung verarbeitet und gespeichert werden und von den Behörden der Landwirtschaftsverwaltung der Länder, des Bundes, den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes sowie von der Europäischen Union zur Erstellung von Statistiken und anonymisierten Auswertungen verwendet werden können.

**Es ist mir bekannt, dass**

- eine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift für die Antragsangaben nicht besteht und die Einwilligung in die Verarbeitung - insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung - der erhobenen Daten freiwillig ist.
- die erhobenen Daten zu Kontrollzwecken, für die Bewilligung und Auszahlung von Beihilfen und Zuwendungen, die Gegenstand dieses Antrags sind, benötigt werden.
- die Nichteinwilligung zur Verarbeitung der erhobenen Daten zur Folge hätte, dass mein Antrag abgelehnt wird.
- meine personen- und betriebsbezogenen Daten nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2022 (BGBl. I S. 816) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an die Finanzbehörden weitergegeben werden können.
- meine personenbezogenen Daten durch die Sächsische Staatskanzlei oder ein Sächsisches Staatsministerium nach § 4 SächsFöDaG auch ohne mein Einverständnis verarbeitet werden dürfen, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist.
- meine personen- und betriebsbezogenen Daten gemäß Artikel 134 und 135 der Verordnung (EU) 2021/2115 zum Zwecke der jährlichen Leistungsberichterstattung bzw. der Zweijährigen Leistungsüberprüfung, verarbeitet werden.
- im Fall einer Prüfung durch gesetzlich zuständige nationale oder europäische Behörden (z. B. Sächsischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle, Europäischer Rechnungshof, Europäische Kommission) eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ebenfalls an diese Einrichtungen erfolgen kann.
- die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen teilweise durch Auftragsdatenverarbeitende im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen kann.
- abhängig vom Zweck - für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden - diese ausschließlich im Rahmen der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich sind für befugte Mitarbeitende:
  - o des Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und seiner nachgeordneten Behörden,
  - o der nationalen und europäischen Kontrollbehörden,
  - o den Mitarbeitenden von Auftragsdatenverarbeitenden

- die personenbezogenen Daten für die Dauer der Förderung und sich anschließend ergebender nationaler und europäischer Aufbewahrungsfristen, insbesondere auf der Grundlage der Bestimmungen nach Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Ziffer VIII der VwV Aktenführung vom 31. Mai 2013 (SächsABl. S. 624), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 167), gespeichert werden.

- bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit der personenbezogenen Daten gemäß der Artikel 15 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht.

- die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit von mir widerrufen werden kann. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung hätte zur Folge, dass der Antrag nicht mehr weiter bearbeitet werden kann und abzulehnen ist.

- für Auskünfte und Fragen hinsichtlich der Ausübung der Rechte auf Auskunft, Berechtigung und Löschung die Möglichkeit besteht, sich an die zentrale Kontaktstelle für den Verantwortlichen wie folgt zu wenden:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Informations- und Servicestelle mit Fachschule für Landwirtschaft Großenhain  
Postanschrift: Remonteplatz 2, 01558 Großenhain  
Besucheradresse: Remonteplatz 2, 01558 Großenhain  
Telefon: (03522) 311-30  
E-Mail: grossenhain.lfulg@smekul.sachsen.de

- die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen wie folgt zu erreichen ist:

Datenschutzbeauftragte  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Postanschrift: Postfach 54 01 37, 01311 Dresden  
Besucheradresse: August-Böckstiegel-Str. 1, 01326 Dresden  
Telefon: 0351/26121405  
E-Mail: Datenschutzbeauftragter.LfULG@smekul.sachsen.de

- ein Recht besteht, sich bei der

Sächsischen Datenschutzbeauftragten  
Postanschrift: Postfach 11 01 32, 1330 Dresden  
Besucheradresse: Devrientstraße 5, 01067 Dresden  
Telefon: 0351/85471 101  
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

als zuständige Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn die Ansicht vertreten wird, dass die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgte.

## **Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen**

### **Mir ist bekannt, dass**

- alle Angaben in den einzelnen Anträgen und die Angaben in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen - einschließlich des Flächenverzeichnisses - sowie die Angaben in der zentralen Datenbank nach dem InVeKoS-Daten-Gesetz subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind.

- ich nach § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Beihilfezahlungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistung erheblich sind.

- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.

- alle Direktzahlungen, Beihilfen und Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können.

- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

## **Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sogenannten Transparenz**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz), Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014, Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116, Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Ziel der der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds ist es, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung enthält nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht v. a. folgende Informationen:

- a) den Namen der oder des Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die oder der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die oder der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) ggf. die Angabe einer Steuernummer der oder des Begünstigten, sofern sie oder er einer Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört,
- c) die Gemeinde, in der die oder der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht sowie ggf. das betroffene Land,
- d) ggf. die Angabe des Mutterunternehmens (mit Namen und einer Steuernummer) der Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU, der die oder der Begünstigte angehört,
- e) die Angabe des o. g. Agrarfonds, aus dem die Zahlung gewährt wurde,
- f) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus den o. g. Agrarfonds finanzierte Maßnahme i. w. S. sowie die Summe dieser Beträge, die jede oder jeder Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr erhalten hat (für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen ggf. auch die Angabe des EU-Finanzierungsanteils und der nationalen Kofinanzierung),
- g) eine Beschreibung der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S. unter Angabe ihrer Art und ihres Ziels, alternativ die Angabe eines Codes der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S., anhand dessen sich deren Bezeichnung und Zweck ergibt, und ihres spezifischen Ziels sowie
- h) ggf. die Angabe des Anfangs- und Enddatums der geförderten Maßnahme i. w. S.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, denen in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr nicht mehr als 1.250 € aus den o. g. Agrarfonds gezahlt worden sind. In diesem Fall wird die oder der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte oder Begünstigter auf Grund der im Übrigen anzuführenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten noch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAZ AT147 2008 V1)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) <<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

[https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries\\_en](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en)

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort:

Datum:\*

Unterschrift:\*

#### 4. Erklärung der Erzeugergemeinschaft

Es wird bestätigt, dass die beantragte(n) Sorte(n) in Übereinstimmung mit den Zielen der Erzeugergemeinschaft hinsichtlich der Entwicklung des Rebsortenspiegels stehen. Auf Grund dessen wird der beantragten Umstellung bzw. Umstrukturierung zugestimmt.

Ort:

Datum:\*

Stempel und Unterschrift der Erzeugergemeinschaft:\*

Alle Felder mit einem \* sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.